**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Tätigkeit der "Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH"**

Zwischen

1. dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
   vertreten durch den Landrat,

2. dem Landkreis Vorpommern-Greifswald,
   vertreten durch die Landrätin,

3. der Stadt Neubrandenburg,
   vertreten durch den Oberbürgermeister,

4. dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
   vertreten durch den Landrat

- im Folgenden Gesellschafter genannt -

## Präambel

Die Altlandkreise Demmin, Müritz, Mecklenburg-Strelitz, Uecker-Randow und die Stadt Neubrandenburg haben am 04.06.1992 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und das Betreiben der „Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH" auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Jahr 2005 ist der Altlandkreis Ostvorpommern der OVVD GmbH beigetreten. Aufgrund der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der OVVD GmbH und aufgrund gesetzlicher Änderungen war erstmals zum 24.02.2005 eine redaktionelle Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Tätigkeit der OVVD GmbH erforderlich.

Vor dem Hintergrund des Wirksamwerdens der Kreisgebietsreform zum 04.09.2011 sowie weiterer gesetzlicher Änderungen und dem Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen zur OVVD GmbH zum 01.01.2013 ist eine weitere Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Tätigkeit der OVVD GmbH erforderlich.

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung und das Betreiben der „Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH" vom 04.06.1992 in der nachfolgenden Fassung wirksam bleibt.

## § 1 - Tätigkeit der GmbH

(1) Die Gesellschafter betreiben die GmbH

**„Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH“.**

(2) Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der GmbH ist das GmbH-Gesetz.

(3) Für die GmbH gelten die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Bestimmungen.

## § 2 - Rechtsnatur, Geltungsbereich

(1) In der GmbH sind nur Gebietskörperschaften vertreten.

(2) Der Geltungsbereich des Vertrages erstreckt sich auf das Territorium der in der GmbH vertretenen Gesellschafter.

## § 3 - Aufgaben

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere das Errichten, Betreiben, Unterhalten von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen sowie die Nachsorge.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben dienen oder förderlich sind bei Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, neue Unternehmen zu gründen sowie sich an bestehenden Gesellschaften zu beteiligen, sofern diese den öffentlichen Zweck des Unternehmens erfüllen.

(3) Die Gesellschaft wird für ihre Gesellschafter grundsätzlich als beauftragter Dritter gemäß § 22 KrWG tätig. In Ausnahmefällen kann ein Gesellschafter einem Unternehmen der Gesellschaft Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 22 KrWG übertragen.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für einen oder mehrere ihrer Gesellschafter bei der Abfallverwertung oder -behandlung als beauftragter Dritter tätig zu werden. Die entstehenden Kosten hat der Auftraggeber in voller Höhe zu übernehmen.

## § 4 - Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der GmbH sind:

- die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ,

- der Aufsichtsrat zur Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung,

- die Geschäftsführung als vertretungsbefugtes Organ.

## § 5 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Bestellung, Anstellung, Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführer;

2. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes;

3. Entscheidung über Gründung, Erwerb und Pacht von Unternehmen, sowie die Beteiligung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. von Unternehmensbeteiligungen;

4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses.

(2) Beschlüsse werden mit zwei Drittelmehrheiten gefasst, soweit die Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag der OVVD nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Die Gründung neuer, die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften und andere Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. der Kreistage.

## § 6 - Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschafter entsenden Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt:

1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: 3 Mitglieder

2. Landkreis Vorpommern-Greifswald: 3 Mitglieder

3. Stadt Neubrandenburg: 1 Mitglied

4. Landkreis Vorpommern-Rügen: 3 Mitglieder.

Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die von den Gesellschaftern entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien des Kreistages bzw. der Gemeindevertretung gebunden.

(2) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn einer Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

1. die Bestimmung der Entgelte;

2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;

3. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;

4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;

5. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.

(5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach § 52 GmbHG, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

(10) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Die Landräte und der Oberbürgermeister sowie für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Gesellschafter, in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

## § 7 - Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Vertretung der GmbH nach außen.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.

(3) die Geschäftsführung hat innerhalb der Frist des § 264, Abs. 1 HGB den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 289 HGB) für das ablaufende Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen.

(4) Nach Vorlage des Jahresabschlusses beruft die Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein zwecks Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung.

(5) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung, falls dies von mindestens einem Gesellschafter gefordert wird.

(6) Die Befugnisse der Geschäftsführung erstrecken sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft und der Vollzug des genehmigten Wirtschaftsplanes mit sich bringen.

(7) Erstellung eines Wirtschaftsplanes (Maßnahmen, Finanzierung, Personalausstattung) und Betriebsvereinbarungen.

(8) Zur Vornahme von Handlungen, die über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, ist ein Gesellschafterbeschluss bzw. ein Beschluss des Aufsichtsrates erforderlich.
Hierzu zählen die folgenden Rechtsgeschäfte:

a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken; dies gilt auch für die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte.

b) Vornahme von baulichen Maßnahmen, seien es Neubauten, Umbauten, Änderungen oder Instandsetzungen soweit im Einzelfall die Aufwendungen 25.000,00 € übersteigen.

c) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als 2.500,00 € netto.

Dies gilt auch für Verträge mit einer Dauer bis zu einem Jahr, wenn einem der Vertragspartner der GmbH ein Optionsrecht auf Verlängerung eingeräumt werden soll.

d) Beteiligung von Arbeitnehmern am Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft sowie Versorgungszusagen jeder Art, es sei denn, dass sich diese Maßnahmen im Rahmen einer Betriebsvereinbarung halten.

e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaftsverpflichtungen oder Inanspruchnahme von Krediten.

f) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen, Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen sowie deren Verkauf.

## § 8 - Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der für die Wahrnehmung der durch § 3 übernommenen Aufgabe erforderliche Finanzbedarf ist zunächst durch Stammkapital, Nachschüsse, Darlehen, Zuschüsse zu decken. Ab Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage sind die Vorfinanzierung sowie sämtliche sonstigen Kosten und Verpflichtungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln. Die erhobenen Entgelte müssen grundsätzlich kostendeckend sein.

(2) Im Territorium der in der GmbH vertretenen Gesellschafter sind einheitliche Gebühren für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zu erheben. Die Umschlagstationen sind Bestandteil der Abfallentsorgungsanlage.

Bei der Planung ist anzustreben, dass durch die Schaffung von Umschlagstationen annähernd gleiche Anlieferungsbedingungen geschaffen werden.

**§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich alle im Rahmen ihrer Entsorgungspflicht aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung anfallenden und für die Entsorgungsanlagen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zugelassenen Müllarten dieser anzudienen. Für den Landkreis Vorpommern-Rügen besteht die Andienungspflicht nach Satz 1 nicht für die Abfälle aus dem Gebiet des Altkreises Nordvorpommern, die zum Zeitpunkt des Beitritts des Landkreises Vorpommern-Rügen in die OVVD GmbH Gegenstand des Entsorgungsvertrags mit der EVG Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Rostock sind. Erst mit Ablauf dieses Entsorgungsvertrages, bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder dem Eintritt der OVVD GmbH anstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen in diesen Entsorgungsvertrag umfasst die Andienungspflicht des Landkreises Vorpommern-Rügen nach Satz 1 auch die genannten Abfälle.

(2) Zur Absicherung dieser Verpflichtung und um eine hohe Wirtschaftlichkeit bei der Betreibung der Anlagen zu erlangen, werden die Gesellschafter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Satzung entsprechend § 15 Kommunalverfassung erlassen.

**§ 10 - Gültigkeit**

(1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

**§ 11 - Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung ist die Behandlung von Verpflichtungen (z. B. Nachsorge) vor dem endgültigen Ausscheiden vertraglich zu regeln.

Rosenow, den XX.XX.2012

| | |
|---|---|
| ..... | ..... |
| Landkreis<br>Mecklenburgische Seenplatte | Landkreis<br>Vorpommern-Greifswald |
| ..... | ..... |
| Stadt Neubrandenburg | Landkreis Vorpommern-Rügen |